

# **BVGer E-1028/2010 vom 17. September 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1028\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1028_2010)

FR: TAF E-1028/2010 du 17 septembre 2010

IT: TAF E-1028/2010 del 17 settembre 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Wiedererwägung wird im Gegensatz zur Revision im VwVG nicht explizit geregelt. Grundsätzlich stellt ein Wiedererwägungsgesuch einen blossen Rechtsbehelf dar, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde kein Anspruch besteht. Unter bestimmten Voraussetzungen wird aber vom Bundesgericht aus Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101; vgl. dazu BGE 127 I 137 E. 6) ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet. Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder damals noch nicht geltend gemacht werden konnten, oder aber wenn sich die Umstände seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert haben (vgl. dazu die nach wie vor gültigen und zutreffenden Ausführungen in den Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7). Bei

einem Nichteintretensentscheid des BFM wegen mangelnder Substanziierung des Wiedererwägungsgesuches prüft das Bundesverwaltungsgericht einzig, ob das Bundesamt zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist. Bei der materiellen Abweisung des Wiedererwägungsgesuches durch das BFM besteht volle Kognition. Geprüft wird aber nur im Umfang des ursprünglichen Wiedererwägungsgesuchs; eine Ausweitung des Prüfungsgegenstandes auf Beschwerdeebene ist nicht möglich. Zu untersuchen ist weiter nur, ob die Veränderung der Sachlage eine Neubeurteilung rechtfertigt, nicht aber, ob die ursprüngliche Beurteilung angemessen war.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien nicht neu oder erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG. Die Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_\_ sei bereits in ihrem Heimatland bezüglich der Tumorentfernung und den daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen behandelt worden. Die in der Zwischenzeit deutlich verbesserte medizinische Infrastruktur in Tiflis sowie die eingehenden medizinischen Untersuchungen in der Schweiz würden ihr heute eine ausreichende Behandlung in Georgien ermöglichen. Gemäss Auskunft der entsprechenden Produzenten seien dort alle drei erwähnten (gemeint für die Behandlung benötigten, Anm. BVGer) Medikamente frei erhältlich. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass keine Gründe vorliegen würden, welche die Rechtskraft der Verfügungen vom 5. Oktober 2004 beseitigen könnten. Die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 8. April 2009 werde durch das BFM geteilt. Es würden keine neuen Gründe vorliegen, die einer Wegweisung entgegenstünden.

#### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird der Vorinstanz entgegengehalten, der gesundheitliche Zustand von A.\_\_\_\_\_ habe sich seit Frühsommer 2009 erheblich verschlechtert, weil die epileptischen Anfälle zugenommen und nur ungenügend hätten kontrolliert werden können. Aus diesem Grunde sei sie gegenwärtig auf die engmaschige, spezialisierte ärztliche Behandlung mit regelmässigen klinischen, EEG- und Labor-Kontrollen angewiesen. Die medizinischen Fachpersonen würden ausserdem explizit von einer Wegweisung abraten, solange die Anfallskontrolle ungenügend bleibe. Damit liege eine im Vergleich zum 8. April 2009 (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts), als die Epilepsie noch eine verhältnismässig unauffällige Ausprägung gehabt habe, erheblich veränderte Situation hinsichtlich des Wegweisungsvollzugs vor. Die Einschätzung des BFM könne nicht geteilt werden, und daran ändere auch nichts, dass die Medikamente, welche die Beschwerdeführerin A.\_\_\_\_\_ gegenwärtig benötige, in Georgien erhältlich seien. Es stelle sich die Frage, ob dort auch ein komplexes epileptisches Erscheinungsbild, wie es sich bei ihr mittlerweile manifestiere, und mit dessen Behandlung selbst die hochspezialisierte (...) des (...) C.\_\_\_\_\_ seit über (...) seine Mühe habe, derart behandelt werden könne, dass eine existenzbedrohende Gesundheitsverschlechterung mit Sicherheit auszuschliessen sei. Es werde nicht bestritten, dass sich das Gesundheitssystem Georgiens in den letzten Jahren merklich verbessert habe. Bei genauer Betrachtung aktueller Berichte falle jedoch auf, dass ein ambivalentes Bild zur Gesundheitsinfrastruktur gezeichnet werde. So sollen zwar fast alle Krankheiten behandelbar sein, gleichzeitig werde aber die medizinische Infrastruktur als unzureichend, in schlechtem Zustand und als veraltet beschrieben. Es sei daher anzunehmen, dass die vorliegende epileptische Erscheinungsform höchstens in Privatkliniken ausreichend behandelt werden könnte. Dabei stelle sich wiederum die Frage,

ob eine langjährige Behandlung in einer solchen Klinik vom sogenannten "basic-package", welches für Arme ausgerichtet werde, überhaupt erfasst würde. Diese staatlichen Dienstleistungen seien im Übrigen durch die auch in Georgien grassierende Wirtschaftskrise inzwischen ohnehin fraglich.

#### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung vom 4. März 2010 wies das BFM darauf hin, dass ihm die heutigen Bedingungen in Georgien durchaus bekannt seien. Das Bundesamt gehe von einer zwar langsamen, aber doch stetigen positiven Entwicklung der dortigen medizinischen Strukturen aus. Wie Abklärungen vor Ort ergeben hätten, seien alle von der Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ benötigten Medikamente in ihrem Heimatland erhältlich. Epilepsie sei eine Krankheit, welche in Tiflis behandelt werden könne. Die medizinische Infrastruktur in der Hauptstadt könne die benötigte Unterstützung gewährleisten. Das medizinische Personal sei in der Lage, die entsprechenden Medikamente zu verschreiben und die benötigte Therapie zu gewährleisten. Die im Arztzeugnis vom 15. Februar 2010 erwähnte Verschlechterung des Gesundheitszustandes von A. \_\_\_\_\_ vermöge die Erwägungen nicht umzustossen, verfüge doch Georgien über ausreichende medizinische Versorgung zur Behandlung ihrer gesundheitlichen Probleme.

#### **E. 4.4**

In der Replik vom 1. Juli 2010 wurde von den Beschwerdeführenden entgegnet, den Angaben der IOM Dublin auf deren Webseite betreffend medizinische Gesundheitsversorgung in Georgien sei deutlich zu entnehmen, dass nur eine sehr begrenzte Anzahl Behandlungen beziehungsweise eine einzige Behandlung pro Jahr von der öffentlichen Hand übernommen werde; die weiteren Kosten habe der oder die Patientin zu übernehmen. Selbst wenn also in Georgien die medizinische Infrastruktur zur Behandlung der spezifischen Epilepsieform der Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ tatsächlich ausreichend gewährleistet sein sollte, sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden massive Kosten zu übernehmen hätten, welche sie nicht tragen könnten. Dies wäre auch dann nicht möglich, wenn die Beschwerdeführerin B. \_\_\_\_\_ eine Arbeitsstelle finden sollte. Es gelte nämlich zu bedenken, dass diese bereits (...) Jahre alt sei, keine besondere berufliche Qualifikation vorweisen könne und zudem seit sehr langer Zeit im Ausland gelebt habe. Ausserdem könnten die Beschwerdeführenden in Georgien nicht auf ein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art.

33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 5.3**

Es ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 5.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 5.4.2**

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringliche medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist (EMARK 2003 Nr. 24).

#### **E. 5.4.3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die neu eingereichten Beweismittel - insbesondere auch die ärztlichen Berichte - keine Änderung der vormaligen Beurteilung herbeiführen können. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist eine angemessene Behandlung von Epilepsie in Georgien möglich; vor allem sind dort auch die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente erhältlich. Bei den finanziell am meisten benachteiligten Personen übernimmt der Staat die Kosten für die Behandlung, und diese Personen erhalten auch Sozialhilfe (vgl. US Social Security Administration, Georgia: Social Security Programs throughout the world 2008, März 2009). Im Februar 2009 hat die georgische Regierung das Programm "GEL 5 Health Insurance Plan" ins Leben gerufen, welches sich an bedürftige Personen richtet, die nicht in die Kategorie der finanziell am meisten benachteiligten Personen fallen, deren Krankenversicherung vom Staat ganz

übernommen wird. Dieses Programm zielt darauf ab, eine finanzielle Ergänzungshilfe zu sprechen, welche es bedürftigen Personen ermöglicht, sich privat zu versichern (vgl. Georgia Today, The New 5 GEL Health Insurance Plan is now in effect, as of last week, 6. März 2009). Die Beschwerdeführerin A. \_\_\_\_\_ ist bei ihrer Rückkehr nach Georgien nicht auf sich allein gestellt, da sie zusammen mit ihrer Mutter B. \_\_\_\_\_ zurückkehren kann. Sie hat zudem die Möglichkeit, beim BFM Rückkehrhilfe zu beantragen, was ihr den Zugang zu medizinischer Versorgung zusätzlich erleichtern wird.

#### **E. 5.4.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 5.5**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 6**

Die Vorinstanz hat demnach den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund der Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist jedoch praxisgemäss auf Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.